

**28.10.2016**
**Drucksache 143/16**

Siebzehnte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (17. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2017

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Natur und Umwelt	21.11.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2016	Entscheidung	öffentlich

  

<b>Organisationseinheit</b>	Natur und Umwelt		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Dr. Detlef Timpe		

  

<b>Budget</b>	69	Natur und Umwelt	
<b>Produktgruppe</b>	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft	
<b>Produkt</b>	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung	

  

<b>Haushaltsjahr</b>	2017	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	22.902.225
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	22.902.225

### Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 143/16 als Anlage 1 beigefügte 17. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (17. ÄS) wird beschlossen.

# Sachbericht

## 1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kann es zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen kommen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2017 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen aus dem Jahr 2015 entsprechend kostenmindernd bzw. kostensteigernd berücksichtigt worden.

Bei den Kostenträgern Sperrmüll, Bioabfall und Altpapierverwertung müssen die Unterdeckungen aus dem abgerechneten Gebührenjahr 2015, bei den Kostenträgern Grünabfall und Restmüll die Überdeckungen eingerechnet werden (**siehe Anlage 2**).

## 2. Abfallgebührenkalkulation 2017

**Für das Jahr 2017 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 22,90 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2016 (22,02 Mio. Euro) führt dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse – zunächst zu einer Mehrbelastung der gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden um rund 880 T€ (+4,00%) inkl. Mehrwertsteuer.**

**Der Erlös pro Tonne Altpapier steigt ab dem Jahr 2017 aber von 56,03 Euro auf 85,57 Euro. Grund hierfür ist eine Neuausschreibung der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) zum Verkauf von Altpapier. Hierdurch ergibt sich ein Mehrertrag von ca. 650.000 Euro / Jahr, der die oben genannte Kostensteigerung weitgehend kompensiert.**

Negativ wirkt sich die Kostenstelle Umladung Restmüll aus. Grund hierfür ist das Ende eines Kooperationsvertrages mit einer kommunalen Partnergesellschaft in Niedersachsen, der zum 31.12.2016 ausläuft. In diesem Rahmen erhielt die GWA in den letzten 10 Jahren Material für die

Ersatzbrennstoffproduktion am Standort Bönen und konnte im Gegenzug abgeseibten niederkalorischen Hausmüll der AWS für deren Vergärungsanlage liefern.

Insofern ergab sich bisher ein relevanter Vorteil für die gebührengetragenen Entgelte des GWA-Unternehmensverbundes, da der Aufwand für den Umschlag der gesamten Hausmüllmenge des Südkreises (24.000 t) darin eingepreist war.

Eine Fortführung dieser Kooperation über 2016 in der bisherigen vertraglichen Konstellation ist nicht angezeigt, da die kommunale Partnergesellschaft aufgrund der derzeitigen Marktsituation ein deutlich höheres Entgelt für den abgeseibten niederkalorischen Hausmüll fordert und damit die „Absiebungskosten“ auch unter Berücksichtigung des gebührengetragenen Entgelts für den Hausmüllumschlag relevant über dem zukünftigen (ab 2018) Verbrennungspreis der MVA Hamm liegen würden.

Für 2017 beläuft sich die „Nettobelastung“ durch die jetzt wieder anfallenden Umschlagkosten auf **rund 375 T€ brutto (315 T€ netto)**, die sich zusammensetzt aus dem Entgelt für den Hausmüllumschlag (588 T€ netto) reduziert um geringere Entsorgungskosten für den Restmüll aus Sperrmüll (273 T€ netto), da die bis dato abgeseibte Hausmüllmenge (8.000 t) wieder über die „bring-or-pay“ Verpflichtung in Hamm entsorgt wird und dadurch „kommunale Übermengen“ (Restmüll aus Sperrmüll) in kostengünstigere Drittanlagen gebracht werden können.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2016 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2017 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

<b>a) Restmüll</b>	<b>58.955 t</b>
<b>b) Sperrmüll</b>	<b>22.109 t</b>
<b>c) Bioabfall</b>	<b>25.000 t</b>
<b>d) Grünabfall</b>	<b>12.000 t</b>
<b>e) Altpapier</b>	<b>23.647 t</b>

Zur Mengenentwicklung in kg/E\*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2017 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2017 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze (§ 1 der 17. ÄS zur 4. AbfGebS):

<b>a) für die Restmüllentsorgung</b>	<b>271,00 €/t</b>
<b>b1) für die Grundgebühr Sperrmüll</b>	<b>4,41 €/E*a</b>
<b>b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll</b>	<b>83,90 €/t</b>
<b>c) für die Bioabfallkompostierung</b>	<b>103,21 €/t</b>
<b>d) für die Grünabfallkompostierung</b>	<b>52,74 €/t</b>
<b>e) für die Altpapierverwertung</b>	<b>3,47 €/t</b>

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 16.120.901,25 €. Das hier zugrunde liegende reine Verbrennungsentgelt von 212,30 €/t steigt gegenüber dem Jahr 2016 um 1,88 €/t (= **0,89 %**) und berücksichtigt die Indexierung des Verbrennungsentgeltes der MVA Hamm um 0,5% netto. Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 144.324,47 € wurde eingerechnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt. Insgesamt steigt der für den Restmüll errechnete Gebührensatz um 17,34 €/t (siehe auch Ziffer 3 a).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 22.109 t (+ 361 t) zu kalkulierten Kosten von 3.492.721,79 €. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr in Höhe von 4,41 €/E\*a und eine Leistungsgebühr in Höhe von 83,90 €/t. Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Grundgebühr um 0,43 €/E\*a; die spezifische Leistungsgebühr sinkt um 4,44 €/t. Die Gesamtkosten sinken insgesamt um rund 300 T€ (- **8,00 %**, vgl. Ziffer 3 c).

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** steigen um rund 30 T€ auf 2.564 T€ (+1,28 %). Der Gebührensatz steigt bei einer erwarteten geringeren Durchsatztonnage (- 675 t) auf 103,21 €/t (+ 4,54 €/t); vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Grünabfall** steigen um rund 58,5 T€ auf 654.827,60 €. Der Gebührensatz steigt bei 12.000 t erwarteter Durchsatztonnage und unter Anrechnung der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2015 (i.H.v. rd. 22 T€) auf einen Betrag von 52,74 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g).

Bei der **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2017 für 23.647 t kalkuliertes kommunales Altpapier 3,47 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2017 mit 22.902 T€ (+77 T€; 0,34 %) in etwa auf dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2016 steigen die Gesamtkosten um rund 880 T€ (+3,40 %).

Zur Kostenentwicklung in €/E\*a seit dem Jahr 1995 siehe **Anlage 3**.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der v.g. Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz rd. 62 % unterhalb des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

### **Altpapiersammlung und -verwertung**

Für das Jahr 2017 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der Anliefermenge im Jahr 2016 erneut mit einer sinkenden Tonnage von 23.647 t (- 453 t).

Den Kommunen kann jedoch für das Jahr 2017 im Durchschnitt ein gemittelter Erlösanteil von 85,57 €/t (+29,54 € im Vergleich zu 2016) vergütet werden.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen dann bei insgesamt **2.023.474,00 € (Kalkulation 2016: 1.350.323,00 €)**.

Die Papiervermarktung für die Jahre 2017 und 2018 wurde durch die AKU neu ausgeschrieben. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde ein deutlich höherer Vermarktungspreis erzielt.

**Die hier erwarteten Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.**

**Dadurch werden insbesondere die Mehrkosten für die jetzt nicht mehr anderweitig zu kompensierenden Umladekosten in Verbindung mit den sinkenden Sperrmüllkosten weitgehend aufgefangen.**

### **3. Die Kalkulation 2017 im Einzelnen**

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die i.d.R. über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2017 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

#### **a) Verbrennungskosten**

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da diese Kosten rund 80 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmacht.

Seit dem 01.09.2005 nimmt die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) die Aufgaben zur thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle wahr. Die AKU erhält vom Kreis Unna für ihre Leistungen ein festes Entsorgungsentgelt, welches im Voraus zu kalkulieren und für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu vereinbaren ist. Es handelt sich um einen Selbstkostenfestpreis, der nach den Grundsätzen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu kalkulieren ist. Abweichend von der („bring or pay“) Verpflichtung der AKU über 66.000 t p.a. stellt die AKU dem Kreis Unna nur die tatsächlich angelieferten Restmüllmengen in Rechnung. Zusätzlich erhebt die AKU vertragsgemäß Handlingskosten i.H.v. ca. 3 % des Entsorgungsentgeltes. Die MVA erhöht aufgrund der bestehenden Preisgleitklausel die Verbrennungskosten für das Jahr 2016 um 0,5 % netto.

Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wurde unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Mengenansatz von 58.955 t und einem Jahresbeitrag von 12.515.953,00 € für das Jahr 2017 kalkuliert.

#### **b) Wertstofftonne**

Zum 01.07.2012 erfolgte die kreisweite Einführung der Wertstofftonne. Die hierfür anfallenden Kosten werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet.

Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich in

geringem Umfang und soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind für das Jahr 2017 zusätzliche Kosten i.H.v. rd. 331 T€ gegenüber der bisherigen Abfallverbrennung. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese um rd. 7 T€. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen. Die kalkulierte Tonnage für das Jahr 2017 liegt bei rd. 3.155 t und ist damit um 443 t geringer als im Vorjahr.

Dies kann unter anderem auch ein Ergebnis der im laufenden Jahr veranlassten Information der Nutzer sowie der durchgeführten Kontrollen der Bioabfall- und Wertstofftonnen zur Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Sortierqualität sein.

### **c) Sperrmüllverwertung**

Die Wertstoffhöfe sind ein wesentliches Element für die Sperrmüllfassung und -verwertung. Die sperrmüllrelevanten Anlieferungen (Altmetalle, Holz und Sperrmüllreste) sind dort in den vergangenen Jahren stetig angestiegen.

Für das Jahr 2017 ist eine Mengensteigerung um 361 t (+1,66%) auf dann insgesamt 22.109 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab wird der jeweilige Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Trotz der erwarteten höheren Tonnage wird mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 3.410 T€ kalkuliert (-306 T€ im Vergleich zum Jahr 2016). Die Kostenreduzierung ergibt sich insbesondere daraus, dass ab dem Jahr 2017 ein größerer Anteil von Restmüll aus Sperrmüll in kostengünstigere Drittanlagen gebracht werden kann (siehe 3d).

### **d) Umladung Restmüll**

Der Mengendurchsatz in der MVA Hamm von 295.000 t p.a. setzt die Einhaltung strenger Anlieferungsregelungen voraus. Der Volllastbetrieb ist nur dann technisch realisierbar, wenn die Abfallanlieferungen optimal auf die betrieblichen Anforderungen der Müllverbrennungsanlage abgestimmt werden. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Abfallanlieferungsmanagement eingeführt, um die notwendige regelmäßige Abfallanlieferung zu gewährleisten.

Für die optimale Mengensteuerung sind die Umladeeinrichtungen auf den GWA-Standorten Fröndenberg-Ostbüren und Lünen-Brückenkamp eingerichtet. Über die Umladeanlagen werden die Hausmüllmengen aus dem Kreis Unna zur dosierten Absteuerung von Tagesmengen in die MVA Hamm sowie eine Vergleichmäßigung der wöchentlichen Sammelmengen aus dem System der Grauen Tonne im Rahmen der Absprachen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie deren Entsorgungsunternehmen an- und abgefahren.

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2017 von einer Umlagemenge von insgesamt 50.830 t (rd. +6.550 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen.

Gegenüber dem Jahr 2016 steigt das Umladeentgelt insgesamt „erheblich“ um rund 797 T€ (+128,68%) auf rd. 1.417 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2017 27,88 €/t (2016: 13,99 €/t).

Der bestimmende Faktor für die Kostensteigerung liegt in der Berücksichtigung der nunmehr wieder anzusetzenden Kosten für den Hausmüllumschlag in Fröndenberg in Höhe von rund 700 T€ bei einer Menge von 24.000 t. Aufgrund eines Kooperations- und Tauschvertrages der GWA mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH waren in den Jahren 2006 bis 2016 erhebliche gebührenrelevante Kosteneinsparungen möglich, die zukünftig nicht mehr realisiert werden können. Die

während der Laufzeit dieses Vertrages eingesparten Kosten für den Hausmüllumschlag in Fröndenberg sind daher wieder in voller Höhe zu berücksichtigen. In der Vergangenheit konnten aber über einen Zeitraum von zehn Jahren im Mittel 375.000,- € jährlich eingespart werden.

#### **e) Standort ZD-Fröndenberg**

Gegenüber dem Jahr 2016 sinken die Kosten um rund 99 T€ auf rd. 180 T€. Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort vom 01.01.2016 an durch die GWA wirkt sich deutlich kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

#### **f) Verwaltungskosten Kreis Unna**

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2017 angesetzten Verwaltungskosten betragen 326 T€. Dies macht eine Steigerung von 3,8% gegenüber den Vorjahreskosten aus.

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2015/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

#### **g) Kompostierung**

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf einen Betrag von insgesamt rd. 2.689 T€ und steigen damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 188 T€ wesentlich aufgrund von Kostensteigerungen bei der Entsorgung von abgesiebten Mischfraktionen. Die Tonnage wird voraussichtlich beim Bioabfall „störstoffbereinigt“ sinken (- 675 t) und beim Grünabfall steigen (+ 1.500 t).

Die Aufwendungen für den Grünabfall orientieren sich an den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen.

#### **h) Umladung Bioabfall**

Bei der im nördlichen Kreisgebiet eingerichteten Umlade für Bioabfälle ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr. Für das Jahr 2017 wird mit einer Menge von 10.500 t kalkuliert, die zum Kompostwerk nach Fröndenberg transportiert wird. Die Gesamtkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr auf insges. 268 T€ (+ rd. 20 T€). Dies liegt in einer notwendigen Investition in Infrastruktur (Ersatzbeschaffung Radlader) begründet.

#### **i) Siebresteentsorgung**

Im Rahmen der Kompostierung in Fröndenberg-Ostbüren fallen weiterhin Siebreste an. Da diese nicht unbehandelt abgelagert werden dürfen und andere Entsorgungswege nicht zur Verfügung stehen, müssen die kalkulierten 1.850 t Siebreste der thermischen Verwertung in Hamm zugeführt werden. Die Kosten liegen hierfür bei rund 387 T€ (+ 8T€, 2,23%).

#### **j) Schadstoffsammlung**

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.

Für das Jahr 2017 wird mit einer höheren Sammelmenge von insgesamt 478 t (+23 t; 5 %) und Gesamtkosten von 888 T€ (+8 T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird mit einer verringerten Tonnage kalkuliert (von 63 t im Jahr 2016 auf 57 t für das Jahr 2017; - 6 t). Bei der stationären Sammlung wird mit einer steigenden Tonnage um rd. 29 t auf dann 421 t für das Jahr 2017 kalkuliert.

Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben Kommunen zur Verfügung.

#### **k) Abfallberatung**

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2017 ergeben sich leicht höhere Abfallberatungskosten von 488 T€ (+ 3 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (1 €/E\*a) enthalten.

#### **l) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung**

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,47 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 23.647 t für das Jahr 2017 kalkuliert. Der Gebührensatz entspricht in etwa dem des Vorjahres. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch S. 4 f).

#### **Anlagen**

1. 17. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2017
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2017